

***Kleine Anfrage der Fraktion Die Linke vom 10. September 2007******Durchsuchungen bei G-8-Kritiker/-innen durch die Bremer Polizei***

Am 9. Mai 2007 fand an der Universität Bremen im Rahmen einer bundesweiten Maßnahme der Bundesanwaltschaft eine Hausdurchsuchung statt. Diese richtete sich u. a. gegen einen Lehrbeauftragten, welchem nach § 129 a StGB die „Bildung einer terroristischen Vereinigung zur Verhinderung des G-8-Gipfels“ vorgeworfen wird bzw. wurde. Die Bundesanwaltschaft kommentierte ihr Handeln mit den Worten: „Die heutigen Untersuchungen sollten Aufschluss bringen über die Strukturen und die personelle Zusammensetzung von diesen Gruppierungen, und dienten nicht in erster Linie zur Verhinderung von konkreten Anschlägen. Dafür gab es keine Anhaltspunkte“.

Bei der zeitgleichen Durchsuchung von Privaträumen stellte das Bundeskriminalamt (BKA) unter anderem Teilnehmer/-innenlisten sowie Arbeitsmaterialien der von einem Lehrbeauftragten in den letzten Jahren an der Universität Bremen angebotenen Seminare sicher. Damit sind auch Studenten/-innen der Universität Bremen zu Ermittlungsobjekten geworden. Ihre personenbezogenen Daten liegen den Strafverfolgungs- und Gefahrenabwehrbehörden nun in Verbindung mit dem Vorwurf des Terrorismus vor.

Wir fragen den Senat:

1. Waren Bremer Polizei und Staatsanwaltschaft in die Vorermittlungen und in die Vorbereitung und Durchführung der Durchsuchungen mit einbezogen und in welchem Umfang?
2. Anhand welcher Kriterien bewertete der Senat die polizeilichen Maßnahmen gegen G-8-Gipfelkritiker/-innen noch vor einer gründlichen rechtlichen bzw. gerichtlichen Überprüfung als verhältnismäßig und angemessen?
3. Welche Datenbestände, Unterlagen, Materialien, Lehrmaterialien oder von Studierenden erstellte Texte bzw. weitere Gegenstände sind im Rahmen der Durchsuchung beschlagnahmt bzw. kopiert oder auf andere Weise sicher gestellt worden?
4. Welche Datenbestände, Datenträger und email-Accounts sind im Rahmen der Durchsuchungen kopiert und mitgenommen worden?
5. Welche weiteren personenbezogenen Daten sind im Rahmen von Vorermittlungen bzw. im Rahmen der Durchsuchungen erhoben und in welchen Dateien gespeichert worden?
6. Trifft es zu, dass alle Seminarteilnehmer/-innen des Lehrbeauftragten Dr. Fritz Storim von der Polizei und dem Staatsschutz überprüft und gespeichert worden sind?
7. Aus welchen Gründen sind auch Teilnehmerlisten der Messstelle für Arbeits- und Umweltschutz e. V. eingezogen worden; welche weiteren Unterlagen, Gegenstände, Materialien der Messstelle für Arbeits- und Umweltschutz e. V. sind beschlagnahmt worden?
8. Sind im Rahmen der polizeilichen Maßnahmen Durchsuchungsprotokolle gefertigt und sind diese den Betroffenen ausgehändigt worden?

9. Bis wann ist mit einer Rückgabe der beschlagnahmten Unterlagen, Materialien bzw. Gegenständen zu rechnen?
10. An welche Behörden sind die im Rahmen der Durchsuchung erhobenen personenbezogenen Daten weitergeleitet worden?
11. Wie lange sollen die erhobenen personenbezogenen Daten gespeichert werden?
12. Inwiefern wertet der Senat die polizeilichen Maßnahmen gegen G-8-Kritiker/-innen in Bremen nach deren Vollzug und angesichts der faktisch nicht gegebenen Gefährdung des G-8-Gipfels durch Gipfelkritiker/-innen als verhältnismäßig und angemessen?

Monique Troedel und Fraktion Die Linke

D a z u

### ***Antwort des Senats vom 16. Oktober 2007***

Vorbemerkung:

Die Kleine Anfrage bezieht sich auf ein laufendes Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts der Gründung einer terroristischen Vereinigung gemäß § 129 a StGB u. a.

Dieses Verfahren wird bei der Bundesanwaltschaft geführt. Die Bundesanwaltschaft unterliegt als Bundesbehörde nicht der Kontrolle durch den Senat. Dessen ungeachtet werden zu einem laufenden Verfahren keine öffentlichen Auskünfte erteilt.

Ein Großteil der Fragen kann aus den genannten Gründen nicht beantwortet werden.

1. Waren Bremer Polizei und Staatsanwaltschaft in die Vorermittlungen und in die Vorbereitung und Durchführung der Durchsuchungen mit einbezogen und in welchem Umfang?  
Die Polizei Bremen war in diesem Ermittlungsverfahren nach Maßgabe des § 19 des Gesetzes über das Bundeskriminalamt und die Zusammenarbeit des Bundes und der Länder in kriminalpolizeilichen Angelegenheiten (BKAG) tätig. Die eingesetzten Beamten handelten insoweit als Ermittlungspersonen für die Generalbundesanwaltschaft (§ 19 Abs. 1 Satz 2 BKAG).  
Weder bei der Bremer Polizei noch bei der Bremer Staatsanwaltschaft werden oder wurden Verfahren im Zusammenhang mit dem G-8-Gipfel geführt.
2. Anhand welcher Kriterien bewertete der Senat die polizeilichen Maßnahmen gegen G-8-Gipfelkritiker/-innen noch vor einer gründlichen rechtlichen bzw. gerichtlichen Überprüfung als verhältnismäßig und angemessen?  
Der Senat stellt fest, dass für die genannten Maßnahmen der Bundesanwaltschaft entsprechende Beschlüsse des Bundesgerichtshofs vorgelegen haben. Insoweit hat eine gerichtliche Überprüfung stattgefunden.
3. Welche Datenbestände, Unterlagen, Materialien, Lehrmaterialien oder von Studierenden erstellte Texte bzw. weitere Gegenstände sind im Rahmen der Durchsuchung beschlagnahmt bzw. kopiert oder auf andere Weise sicher gestellt worden?
4. Welche Datenbestände, Datenträger und email-Accounts sind im Rahmen der Durchsuchungen kopiert und mitgenommen worden?
5. Welche weiteren personenbezogenen Daten sind im Rahmen von Vorermittlungen bzw. im Rahmen der Durchsuchungen erhoben und in welchen Dateien gespeichert worden?
6. Trifft es zu, dass alle Seminarteilnehmer/-innen des Lehrbeauftragten Dr. Fritz Storim von der Polizei und dem Staatsschutz überprüft und gespeichert worden sind?
7. Aus welchen Gründen sind auch Teilnehmerlisten der Messstelle für Arbeits- und Umweltschutz e. V. eingezogen worden; welche weiteren Unterlagen, Gegenstände, Materialien der Messstelle für Arbeits- und Umweltschutz e. V. sind beschlagnahmt worden?

8. Sind im Rahmen der polizeilichen Maßnahmen Durchsuchungsprotokolle gefertigt und sind diese den Betroffenen ausgehändigt worden?
9. Bis wann ist mit einer Rückgabe der beschlagnahmten Unterlagen, Materialien bzw. Gegenständen zu rechnen?
10. An welche Behörden sind die im Rahmen der Durchsuchung erhobenen personenbezogenen Daten weitergeleitet worden?
11. Wie lange sollen die erhobenen personenbezogenen Daten gespeichert werden?
12. Inwiefern wertet der Senat die polizeilichen Maßnahmen gegen G-8-Kritiker/-innen in Bremen nach deren Vollzug und angesichts der faktisch nicht gegebenen Gefährdung des G-8-Gipfels durch Gipfelkritiker/innen als verhältnismäßig und angemessen?

Als Antwort auf die Fragen 3 bis 12 wird auf die Vorbemerkung verwiesen.